

DAS RAD NICHT NEU ERFINDEN

Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz aus Sicht der Jugendhilfeplanung

DAS KJSG ALS PLANUNGSANLASS

Mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) hat der Gesetzgeber den Anstoß zu weitreichenden Veränderungen für die Kinder- und Jugendhilfe gegeben. Unter den Schlagworten »schützen, stärken, helfen, unterstützen und beteiligen« lassen sich die Kernaussagen zusammenfassen, die nun schrittweise in der Kinder- und Jugendhilfe umzusetzen sind. Im Rahmen der Gesamtverantwortung ist auch die Jugendhilfeplanung aufgefordert, diese Anstöße aufzugreifen und in die kommunale Praxis einzubringen.



Heiko BRODERMANN
LVR-Landesjugendamt
Tel 0221 809-4328
heiko.brodermann@lvr.de

Zum jetzigen Zeitpunkt können zwei Handlungsstränge für die Jugendhilfeplanung herausgearbeitet werden. Erstens Querschnittsthemen, die in unterschiedlicher Intensität alle Planungsbereiche der Kinder- und Jugendhilfe umfassen und zweitens Planungsaufträge für einzelne konkrete Angebote. Der Auftrag der inklusiven Planung ist aus Gründen der Komplexität im folgenden Text nicht eingehend ausgeführt.

QUERSCHNITTSTHEMEN FÜR DIE JUGENDHILFEPLANUNG

Im Hinblick auf die Zielsetzung des KJSG, Prävention und Beteiligung zu stärken, hat der Gesetzgeber bestimmte Themen an verschiedenen Stellen im Gesetz stärker fokussiert. Dabei geht es insbesondere darum, dass Angebote sozialräumlich ausgerichtet sind, sich an der Lebenswelt der Adressat*innen orientieren, niederschwellig zugänglich und inklusiv ausgerichtet sind, und dass durch verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit ein bedarfsentsprechendes Zusammenwirken der Angebote in Lebens- und Wohnbereichen sichergestellt wird. Diese Querschnittsthemen sind zum einen im § 80 SGB VIII zu finden und damit konkret planungsleitend. Aber auch an anderen Stellen des Gesetzes sind sie für die Jugendhilfeplanung relevant, da der Planungsauftrag für alle Leistungen des SGB VIII gilt. Für die Jugendhilfeplanung verfolgt der Gesetzgeber das Ziel, Angebote umfassender bedarfsgerecht, zielgenauer und wirksamer zu entwickeln als bisher.



Sandra ROSTOCK
LVR-Landesjugendamt
Tel 0221 809-4018
sandra.rostock@lvr.de

Neben diesen Aspekten wird die Beteiligung von Zielgruppen durch das KJSG bekräftigt. So sind als neue Beteiligungsgruppen selbstorganisierte Zusammenschlüsse nach § 4a SGB VIII vorgesehen, die im Rahmen von Beteiligungsverfahren auch für die Jugendhilfeplanung bedeutsam sind.

PLANUNGSASPEKTE FÜR DIE UMSETZUNG KONKRETER ANGEBOTE

Durch die Gesetzesreform sind die Angebote der Beratung für Kinder und Jugendliche (§ 8 Abs. 3 SGB VIII), die allgemeine Förderung der Familie (§ 16 SGB VIII) und die Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen (§ 20 SGB VIII) explizit mit Planungsaufträgen etikettiert worden. Die Verknüpfung mit der Jugendhilfeplanung erfolgt dabei entweder direkt, indem Formulierungen aus dem § 80 SGB VIII übernommen werden oder indem über Verweise eine Verbindung zum § 80 SGB VIII hergestellt wird. Die nachfolgende Übersicht fasst die neuen planungsrelevanten Aspekte für die drei benannten Angebote zusammen:

Angebot	Inhaltliche Neuerung des Angebotes	Planungsaspekt
§ 8 Abs. 3 Vertrauliche Beratung junger Menschen	Es besteht ein Anspruch auf Beratung ohne Not- und Konfliktlage. Die Beratung kann von freien Trägern erbracht werden.	<ul style="list-style-type: none"> • Die Planung des Angebotes soll eine niederschwellige und unmittelbare Inanspruchnahme ermöglichen. • Das Beratungsangebot soll im Zusammenwirken mit anderen Leistungen im Lebens- und Wohnbereich erfolgen.
§ 16 Allgemeine Förderung der Familie	Es erfolgte eine inhaltliche Neuregelung der Kompetenzbereiche der Erziehung und der Angebotsstrukturen .	Die Planung soll dazu führen, dass die Angebote <ul style="list-style-type: none"> • vernetzt/kooperativ • niederschwellig und • sozialraumorientiert umgesetzt werden.
§ 20 Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen	Es erfolgte eine Neuregelung der Anspruchsvoraussetzungen und der möglichen Leistungserbringer .	Die Planung soll dazu führen, dass die Inanspruchnahme <ul style="list-style-type: none"> • niederschwellig und • unmittelbar erfolgen kann.

DAS RAD NICHT NEU ERFINDEN

Die benannten Querschnittsaufgaben finden in vielen Planungsprozessen teilweise bereits Berücksichtigung. Auch die Beratung junger Menschen, die allgemeine Förderung der Familie und die Versorgung und Betreuung des Kindes in Notsituationen sind keine neuen Angebote der Kinder- und Jugendhilfe. Es bestehen zudem gewachsene und etablierte Strukturen in der kommunalen Jugendhilfelandchaft. Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz gibt den Anstoß, die Angebote und Strukturen unter den veränderten Planungsaspekten aufzugreifen und weiterzuentwickeln. Im Ergebnis müssen nicht zwangsläufig neue Angebote entwickelt und eingeführt werden. Beispielsweise erfolgt die Beratung junger Menschen schon jetzt im Rahmen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, der Sozialarbeit an Schulen oder wird vom Allgemeinen Sozialen Dienst erbracht. Im Bereich der allgemeinen Förderung der Familie leisten die Frühen Hilfen, die Familienzentren oder die Familiengrundschulzentren wertvolle Beiträge. Für den Bereich der Kindertagesbetreuung wird eine wohnortnahe Versorgung durch stadtteilorientierte Planung zum größten Teil umgesetzt. Letztendlich ist auch in den Hilfen zur Erziehung mit den flexiblen und ambulanten Hilfen eine in der Lebenswelt der Familien verknüpfte Angebotsstruktur gegeben.

Neben diesen nur ausschnittartig aufgeführten Angeboten sind vor Ort Kooperationsstrukturen und Netzwerke vorhanden. Beispiele wären Netzwerke der Präventionsketten oder der Frühen Hilfen, Stadtteilkonferenzen oder Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII. Diese gewachsenen und gelebten Strukturen sind Ausgangspunkt für die Jugendhilfeplanung, wenn es darum geht, die Neuerungen des KJSG in der Planung zu berücksichtigen, insbesondere im Hinblick auf das geforderte bedarfsgerechte Zusammenwirken.

ANGEBOTE UND STRUKTUREN ERMITTELN

Analog des im § 80 SGB VIII benannten Dreischritts »Bestandsfeststellung, Bedarfsermittlung und Maßnahmenplanung« kommt der Bestandserhebung in einem ersten Schritt eine entscheidende Rolle zu. Zwei zentrale Planungsaspekte sind:

Welche Angebote und Anbieter der Beratung von Kindern und Jugendlichen, der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie und der Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituation sind wo vorhanden, in welchem Umfang wird das Angebot vorgehalten und von den Adressat*innen angenommen?

Mit Blick auf das Zusammenwirken und die Vernetzung von Angeboten ist die Frage zu beantworten, welche Netzwerk- und Kooperationsstrukturen schon bestehen, welche Akteure beteiligt sind und mit welcher Zielsetzung diese Strukturen arbeiten. Dazu eignen sich beispielsweise Methoden der Sozialraumanalyse und Netzwerkkarten.

Eine gut dokumentierte Darstellung der Angebote und Kooperationen verschafft einen ersten, aber sehr wichtigen Überblick über die vorhandene Situation.

ANGEBOTE UND STRUKTUREN ÜBERPRÜFEN

Für die Bedarfsermittlung in Anlehnung an die Querschnittsaufgaben und die gesetzlichen Konkretisierungen in den drei benannten Angeboten, sind folgende Planungsfragen handlungsleitend:

- Sind die Angebote gut erreichbar und unmittelbar zugänglich (Niederschwelligkeit)? Wobei sich die Zugänglichkeit nicht alleine auf die räumlichen Bedingungen bezieht, sondern auch Zugänge im Hinblick auf beispielsweise Kosten, Sprache oder eine inklusive Ausrichtung bedeuten kann.
- In welchem Umfang sind Angebote lebenswelt- /sozialraumorientiert gestaltet?
- Sind die bestehenden Angebote für ein bedarfsgerechtes Zusammenwirken im Lebens- und Wohnbereich ausreichend miteinander abgestimmt?
- Sind die Angebote (optimal) gebündelt (Koordination von Angeboten)?
- Welche neuen Beteiligten sind (in die Planungsprozesse) mit einzubinden, beispielsweise hinsichtlich der selbstorganisierten Zusammenschlüsse nach § 4a SGB VIII?
- Bei der in § 36a Abs. 2 benannten niederschweligen und unmittelbaren Inanspruchnahme ambulanter Hilfen: In welchem Umfang sind bereits Maßnahmen zur Qualitätsgewährleistung vorhanden?

Die Bestandsstrukturen (Angebote und Kooperationen) sind hinsichtlich dieser Fragen abzuklopfen. Je nachdem, wie weit schon eine bedarfsdeckende Struktur unter den neuen Planungsgesichtspunkten vorhanden ist, stellt sich erst die Notwendigkeit der Planung neuer, ergänzender oder modifizierter Maßnahmen.

LÜCKEN SCHLIESSEN

Aus der Prüfung kann sich ein Mix an Maßnahmen ergeben, um bestehende Lücken zu schließen. Das bedeutet, dass Angebote konzeptionell angepasst und aktualisiert, um Leistungselemente ergänzt oder neue Maßnahmen initiiert werden können. Dies erfolgt unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der jungen Menschen und ihrer Familien sowie im Zusammenwirken mit den relevanten Akteuren.

Ergibt die Prüfung, dass in der praktischen Arbeit im Wesentlichen die Neuerungen des KJSG schon berücksichtigt werden, ist es oft ausreichend, die Konzeption des Angebotes anzupassen. Dies kann zum Beispiel durch eine konzeptionelle Festschreibung der schon bestehenden Zusammenarbeit mit den Kooperationspartnern oder die konzeptionelle Berücksichtigung einer Zielgruppe, mit der schon zusammengearbeitet wird, erfolgen.

Fehlen wichtige Leistungselemente in einem bestehenden Angebot, die zur Bedarfsdeckung erforderlich sind, ist zu prüfen, inwieweit das Angebot zu ergänzen ist, um die Lücke zu schließen. Dies könnte beispielsweise die Öffnung des Angebots für neue Zielgruppen, die örtliche Verlagerung eines Teils des Angebots in den Wohn- und Lebensbereich oder der Aufbau verbindlicher Kooperationsstrukturen sein.

Fehlen zur Bedarfsdeckung Angebote oder sind keine Kooperationsstrukturen vorhanden, sind auf der Grundlage der Jugendhilfeplanung im Rahmen der örtlichen Entscheidungsstrukturen neue Maßnahmen zu initiieren.

ROLLE DER JUGENDHILFEPLANUNG

Der Jugendhilfeplanung obliegt bei der Umsetzung des KJSG die konzeptionelle Vorbereitung des Planungsprozesses, die Koordination und Moderation der Planungsaktivitäten sowie die Dokumentation der Ergebnisse und die Formulierung von Entscheidungsgrundlagen. Originäres Ziel mit Blick auf § 80 SGB VIII ist die Gewinnung und Aufarbeitung der relevanten Planungsergebnisse für verwaltungsinterne und politische Entscheidungs- und Steuerungsprozesse. Insgesamt erfolgt die Jugendhilfeplanung nicht ausschließlich durch die Planungsfachkraft, sondern ist ein vielfältiges kooperatives Geschehen im Jugendamt selber. In der Regel ist eine Kooperation mit den fachlich Verantwortlichen im Jugendamt für die einzelnen Bereiche, etwa Kindertagesbetreuung, Soziale Dienste, Jugendförderung, notwendig. Das erfordert Personalressourcen bei der Planungsfachkraft und in den einzelnen Aufgabenbereichen des Jugendamts.

Die operative Umsetzung der Planungsergebnisse, wie die Erstellung einer konkreten Angebotskonzeption oder die Aushandlung von Leistungsvereinbarungen, fallen nicht in den Verantwortungsbereich der Jugendhilfeplanung. Gleichwohl ist die Jugendhilfeplanung für die Umsetzungsverantwortlichen ein wichtiger Kooperationsbereich.